

Anlage
(zu § 1)

Tarifpost (TP) Euro bzw.
Abrechnung
nach
Stundenlohn

Tarife für einzelne Tätigkeiten

1	Kehren von Feuerstätten für feste Brennstoffe	Stundenlohn
2	Kehren von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe, ausgenommen Flüssiggas	
	a) Feuerstätten mit Brennwerttechnik	Stundenlohn
	b) Feuerstätten ohne Brennwerttechnik	
	bis 25 kW	27,68
	über 25 kW	32,23
	über 50 kW	34,92
	über 65 kW	46,61
	über 87 kW	79,77
	über 174 kW	123,03
	über 581 kW	186,15
	über 872 kW	243,62
	über 1163 kW	300,68
3	Kehren nicht steigbarer Fänge von Einzelfeuerstätten Grundgebühr	4,33
	für die ersten drei Geschosse je Geschoss	2,43
	ab dem vierten Geschoss je Geschoss	1,00
4	Kehren nicht steigbarer Fänge in Kehrobjecten mit zentraler Feuerungsanlage Grundgebühr	4,33
	für jedes Geschoss	2,43
5	Kehren steigbarer Fänge	Stundenlohn
6	Kehren nicht steigbarer Verbindungsstücke (zwei Rohrwinkel sind 1 Meter), je Meter	1,45
7	Kehren steigbarer Verbindungsstücke, je Meter	4,98
8	Ausbrennen von Fängen und Verbindungsstücken ohne Beistellung von Brennmaterial	Stundenlohn
9	Überprüfung von Abgasanlagen nach § 37 des Baugesetzes, einschließlich der Erstellung eines Befundes	Stundenlohn
10	Überprüfung von Gasfeuerungsanlagen bei Fremdkehrung	11,50
11	Überprüfung von nur selten oder nicht benützten Feuerungsanlagen	11,50
12	Überprüfung von Feuerungsanlagen bei bewilligter Selbstkehrung	11,50

Objekttarif

13	Pro Kehrobject mit eigener Hausnummer, unabhängig von der Anzahl der Kehrgegenstände	9,84
----	---	------

Stundenlohn

Ist in den oben angeführten Tarifpositionen eine Verrechnung der Tätigkeit unter Zugrundelegung des Stundenlohns vorgesehen, so beträgt dieser 69,09 Euro pro Stunde. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit.